

Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen der Obsorge, insbesondere der Pflege und Erziehung

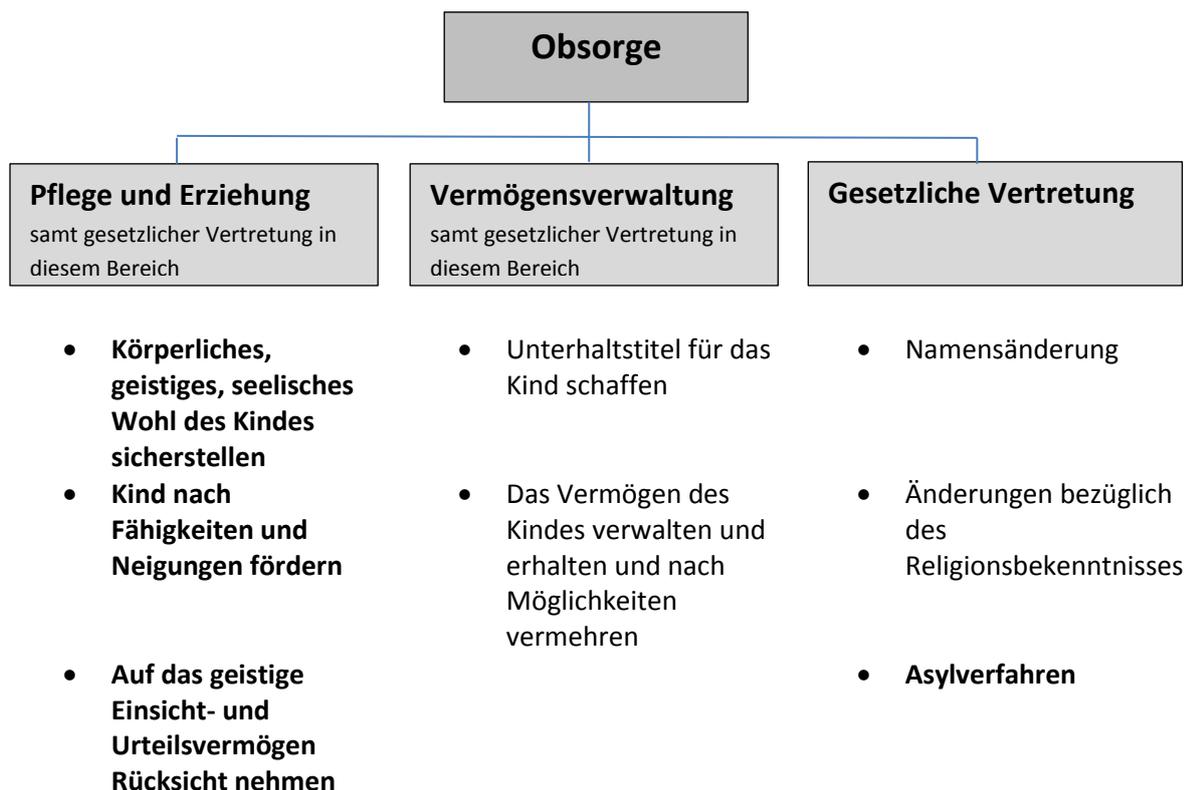
Obsorge → Pflege und Erziehung → Kindeswohl → Rechte und Pflichten der Einrichtungen

Obsorge:

Die Obsorge regelt das gesamte persönliche Rechtsverhältnis, das sich aus der familiären Beziehung zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ergibt.

Die Obsorge ist kein Recht sondern eine Elternpflicht und im Sinne des Gesetzes eine als Verantwortung gegenüber Minderjährige definiert und kann folglich auch nicht gekündigt, zurückgelegt oder aufgegeben werden.

Nach der Legaldefinition von § 158 ABGB beinhaltet die Obsorge, Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen. Die erwähnten Teilbereiche sind gleichberechtigte Aspekte des Gesamtkonzeptes Obsorge. Ausschließlich Minderjährige sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 183 Abs. 1 ABGB vom Rechtsinstitut Obsorge umfasst.



§ 158. (1) ABGB Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.

§ 160. (1) ABGB Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

§ 164. (1) ABGB Die Eltern haben das Vermögen eines minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sofern das Wohl des Kindes nicht anderes erfordert, haben sie es in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren; Geld ist nach den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld anzulegen.

Pflege und Erziehung:

Die Pflege und Erziehung ist immer in einem Innen- und Außenverhältnis zu betrachten. Innenverhältnis bedeutet, die tatsächliche Betreuung des/der Minderjährigen; Außenverhältnis meint die Vertretung der/des Minderjährigen gegenüber Dritten (z.B.: Zustimmung zu einer ärztlichen Behandlung).

Begrifflich streng zu unterscheiden ist eine Obsorgeübertragung von einer Übertragung der bloßen Ausübung der Obsorge. Übertragung der bloßen Ausübung bedeutet die faktische Übernahme von Pflege und Erziehung, wobei der Obsorgeträger „offiziell“ unverändert bleibt. Dafür besteht auch keine Pflicht zur Einholung einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Wird demnach die Zustimmung des Erziehungsberechtigten verlangt, so ist laut § 181 Abs. 4 ABGB jene Person zu verstehen, welche mit der Pflege und Erziehung betraut ist (Einrichtung, in welcher der/die Minderjährige untergebracht ist).

§ 181. (4) ABGB Fordert das Gesetz die Einwilligung oder Zustimmung der mit Pflege und Erziehung betrauten Personen (Erziehungsberechtigten), so ist die Erklärung der mit der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betrauten Person notwendig, aber auch hinreichend, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist.

Kindeswohl:

Bei allen Angelegenheiten die Obsorge betreffend hat das Kindeswohl an erster Stelle zu stehen. Im § 138 ABGB wird das Kindeswohl näher definiert. Die folgenden 12 Kriterien unterliegen keiner Reihung und sind nicht statisch.

§ 138 ABGB In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. Eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;

5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Anhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes;
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Als Hilfe zur Feststellung, inwieweit das Kindeswohl sichergestellt ist, dient die „Checkliste Kindeswohl“. Folgende Version wurde für umF adaptiert.

Ergebnisbezogene	
Qualitätsstandards	Indikatoren
Die Befriedigung der physisch-materiellen Grundbedürfnisse der/des Minderjährigen ist sichergestellt.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lebensunterhalt der/des Minderjährigen ist gesichert. • Der/die Minderjährige erhält regelmäßig und ausreichend Nahrung. • Es steht ausreichend, den hygienischen Grundstandards entsprechender Wohnraum mit Heizmöglichkeit zur Verfügung. • Es ist ausreichend, der Jahreszeit entsprechende Kleidung vorhanden.
Der/die Minderjährige ist in der Lage, förderliche Beziehungen zu entwickeln und zu leben.	<ul style="list-style-type: none"> • Der/die Minderjährige ist in der Lage, seine/ ihre Anliegen verständlich zu machen und respektiert die Anliegen anderer. • Grenzen werden wahrgenommen und respektiert. • Der/ die Minderjährige hat tragfähige Beziehungen zu Bezugspersonen • Der/ die Minderjährige wendet im Umgang mit anderen keine Gewalt an. • Es bestehen regelmäßige Kontakte zu Verwandten, Freundes- und Bekanntenkreis
Der/ die Minderjährige kann seine physischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten altersgemäß entwickeln.	<ul style="list-style-type: none"> • Der/ die Minderjährige ist nach seinem/ ihrem äußeren Erscheinungsbild und seiner/ihrer Motorik altersgemäß entwickelt. • Die Gefühlsäußerungen des/ der Minderjährigen sind alters- und

	<p>situationsangemessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der/ die Minderjährige ist kognitiv altersgemäß entwickelt. • Die sozialen Fähigkeiten des/der Minderjährigen ermöglichen es ihm/ihr, sich in seinem/ihrem Umfeld zu Recht zu finden.
Die erziehenden Personen verfügen über ausreichend Handlungskompetenz zur Bewältigung des Alltages.	<ul style="list-style-type: none"> • Die erziehenden Personen sind in der Lage, den Alltag so zu strukturieren, dass die grundlegendsten häuslichen und außerhäuslichen Anforderungen erfüllt werden können (Haushalt, Schule, Lehre,...). • Die erziehenden Personen sind in der Lage soweit zu planen, dass die Grundbedürfnisse des/ der Minderjährigen erfüllt werden können.
Die erziehenden Personen nehmen für die Kinder ausreichend Verantwortung wahr.	<ul style="list-style-type: none"> • Der/ die Minderjährige erhält ausreichend Pflege und Zuwendung. • Die für die/den Minderjährige/n erforderliche medizinische Versorgung ist gewährleistet. • Der/ die Minderjährige ist ausreichend vor Gefahr und Gewalt geschützt. • Der/ die Minderjährige erhält altersentsprechende Förderung, insbesondere entspricht die schulische Förderung den Begabungen des/der Minderjährigen. • Die erziehenden Personen sind in der Lage, grundlegende gesellschaftliche Normen und Werte zu vermitteln. • Das Verhalten der erziehenden Personen dem/ der Minderjährigen gegenüber vermittelt diesem/dieser ausreichend Wertschätzung und Konstanz.

Volle Erziehung:

Wenn familiäre Ressourcen und Kompetenzen zur Sicherung des Kindeswohls nicht ausreichend vorhanden sind sowie Maßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung nicht greifen, so ist eine Unterbringung und Betreuung eines Kindes außerhalb der Familie notwendig und unumgänglich.

Ziele der Hilfen der vollen Erziehung sind Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung bestmöglich zu fördern.

Nach Art. 20 der UN-Kinderrechtskonvention haben die Vertragsstaaten die Pflicht, Minderjährige, die nicht in ihrer familiären Umgebung leben können, besonderen Schutz zu gewähren. Als mögliche Arten der Betreuung außerhalb des familiären Systems werden unter anderem die Unterbringung in

einer Pflegefamilie oder einer Kinderbetreuungseinrichtung angeführt. Bei der Wahl der Betreuung sind die Kontinuität der Erziehung von Minderjährigen sowie ihre ethische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft gebührend zu berücksichtigen.

Wird der Minderjährige in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betreut, so wird die Einrichtung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger zur Ausübung der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung ermächtigt.

Im Falle der Obsorge bei umF ist jedoch sowohl im Fall nach § 207 ABGB als auch nach § 209 ABGB die Obsorge zur Gänze dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Die Betreuung bzw. die Ausübung der Obsorge wird an die Träger der GVS Einrichtungen schriftlich im Einzelfall übertragen. Das Obsorgerecht verbleibt beim Kinder- und Jugendhilfeträger, der – sofern einzelne Berechtigungen nicht übertragen wurden – im Rahmen der gesetzlichen Vertretung die Verträge (Behandlungsvertrag oder Lehrverträge u.a.) zu unterfertigen hat. Nach § 42 Abs. 2 TKJHG kann die volle Erziehung auch im Rahmen der Unterbringung bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen (beispielsweise Grundversorgungseinrichtungen) erfolgen.

Rechte und Pflichten der Einrichtungen:

Da die Einrichtung mit der Pflege und Erziehung betraut ist, hat diese die Pflichten der Erziehungsberechtigten auszuüben. Da allerdings die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin der Obsorgeträger ist, sind relevante Ereignisse umgehend der Kinder- und Jugendhilfe zu melden. Die folgende Liste dient nur als Anhaltspunkt und soll einen groben Überblick geben, welche Ereignisse für die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind. Grundsätzlich gilt, jene Informationen müssen weitergeleitet werden, welche einen Mehrwert für die Kinder- und Jugendhilfe und für die weitere Betreuung (z.B.: Einrichtungswechsel) haben.

- Androhung der Beendigung von der Ausübung der Pflege und Erziehung
- Verkehrsunfälle mit Personenschaden oder Einsatz von Polizei und Rettung
- Aufenthalte in einer Krankenheilanstalt (stationärer Aufenthalt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, operative Eingriffe)
- Meldepflichtige Krankheiten wie Hepatitis, HIV und Windpocken
- Dauerhafte/ regelmäßige Medikation
- Größere Missachtung des Gesetzes⁵
- Ausbildungserfolge
- Asylverfahrensrelevante Informationen (Aufenthalt der Eltern, Eltern in Österreich, ärztliche Befunde,...)
- Einladungen zu HelferInnenkonferenzen bei schwerwiegenden Vorfällen
- Informationen über Nächtigungen der umF außerhalb Tirols (wo? bei wem? wie lange?)